

VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER EXTERNISTENPRÜFUNGSKOMMISSIONEN AN OBERÖSTERREICHISCHEN SCHULEN EINGERICHTET WERDEN (Oö EXTERNISTEN-VO)

Auf Grund des § 42 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/2021 wird verordnet:

§ 1 Ziel

Diese Verordnung dient der Regelung der Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen sowie allgemein bildenden höheren und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Oberösterreich.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für öffentliche Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen, allgemein bildende höhere Schulen und berufsbildende mittlere und höhere Schulen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen, die nach dem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2021, errichtet wurden.

(3) Die Abhaltung von Externistenprüfungen an anderen als an den in dieser Verordnung genannten Schulen ist nicht zulässig.

§ 3 Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen an öffentlichen Volksschulen

(1) Zur Ablegung von Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen nach dem Lehrplan der Volksschule (§ 1 Abs. 1 Z 2 Externistenprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 362/1979 in der Fassung BGBl. II Nr. 465/2020) wird an jeder öffentlichen Volksschule eine Prüfungskommission für Externistenprüfungen eingerichtet.

(2) Örtlich zuständig zur Abnahme der Externistenprüfung ist die Externistenprüfungskommission an jener öffentlichen Volksschule, in deren Schulsprengel die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz hat.

(3) Kommen gemäß § 3 Abs. 2 im Schulsprengel mehrere Schulstandorte in Betracht, entscheidet die Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Zuweisung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zur Externistenprüfungskommission.

(4) Vorstehende Absätze gelten nicht für Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in einem oder mehreren Gegenständen nach einem anderen Lehrplan als dem der Volksschule unterrichtet werden. In diesem Fall erfolgt die Zuweisung zu einer Prüfungskommission durch die Bildungsdirektion für Oberösterreich.

§ 4

Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen an öffentlichen Mittelschulen

(1) Zur Ablegung von Externistenprüfungen über

1. den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schulstufen nach dem Lehrplan der Mittelschule (§ 1 Abs. 1 Z 1 Externistenprüfungsverordnung),
2. einzelne Schulstufen nach dem Lehrplan der Mittelschule (§ 1 Abs. 1 Z 2 Externistenprüfungsverordnung) und
3. den Abschluss der Mittelschule (§ 1 Abs. 1 Z 3 Externistenprüfungsverordnung)

wird an jeder öffentlichen Mittelschulen eine Prüfungskommission für Externistenprüfungen eingerichtet.

(2) Örtlich zuständig zur Abnahme der Externistenprüfung ist die Externistenprüfungskommission an jener öffentlichen Mittelschule, in deren Pflichtsprengel die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz hat.

(3) Kommen gemäß § 4 Abs. 2 im Pflichtsprengel mehrere Schulstandorte in Betracht, entscheidet die Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Zuweisung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zur Externistenprüfungskommission.

(4) Vorstehende Absätze gelten nicht für Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in einem oder mehreren Gegenständen nach einem anderen Lehrplan als dem der Mittelschule unterrichtet werden. In diesem Fall erfolgt die Zuweisung zu einer Prüfungskommission durch die Bildungsdirektion für Oberösterreich.

§ 5

Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen an öffentlichen Sonderschulen

(1) Zur Ablegung von Externistenprüfungen über

1. den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schulstufen der Sonderschule (§ 1 Abs. 1 Z 1 Externistenprüfungsverordnung) und
2. den Abschluss der Sonderschule (§ 1 Abs. 1 Z 3 Externistenprüfungsverordnung)

wird an öffentlichen Sonderschulen eine Prüfungskommission für Externistenprüfungen eingerichtet.

(2) Die Bildungsdirektion für Oberösterreich entscheidet über die Zuweisung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zur Externistenprüfungskommission im Sinne der individuellen Bedürfnisse der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten.

§ 6

Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen an öffentlichen Polytechnischen Schulen

Zur Ablegung von Externistenprüfungen über

1. den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule (§ 1 Abs. 1 Z 1 Externistenprüfungsverordnung) und
2. die 9. Schulstufe nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule (§ 1 Abs. 1 Z 2 Externistenprüfungsverordnung)

wird für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich an jeder öffentlichen Polytechnischen Schule eine Prüfungskommission für Externistenprüfungen eingerichtet.

§ 7

Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen an allgemein bildenden höheren Schulen für die 5. bis 8. Schulstufe

Zur Ablegung von Externistenprüfungen für die 5. bis 8. Schulstufe an allgemein bildenden höheren Schulen über

1. den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände nach dem Lehrplan der allgemein bildenden höheren Schule (§ 1 Abs. 1 Z 1 Externistenprüfungsverordnung) und
2. die einzelnen Schulstufen nach dem Lehrplan der allgemein bildenden höheren Schule (§ 1 Abs. 1 Z 2 Externistenprüfungsverordnung)

wird an folgenden allgemein bildenden höheren Schulen eine Prüfungskommission für Externistenprüfungen eingerichtet:

- a. für Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten mit dem Hauptwohnsitz in der Bildungsregion Linz (umfasst die politischen Bezirke Linz und Linz-Land) am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Linz, Peuerbachstraße 35, 4040 Linz, SKZ 401156;
- b. für Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten mit dem Hauptwohnsitz in der Bildungsregion Steyr-Kirchdorf (umfasst die politischen Bezirke Steyr-Stadt, Steyr-Land und Kirchdorf) am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Steyr, Leopold-Werndl-Straße 5, 4400 Steyr, SKZ 402026 sowie am Bundesrealgymnasium und Bundesoberstufenrealgymnasium Kirchdorf, Weinzierlerstraße 22, 4560 Kirchdorf, SKZ 409036;
- c. für Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten mit dem Hauptwohnsitz in der Bildungsregion Gmunden-Vöcklabruck (umfasst die politischen Bezirke Gmunden und Vöcklabruck) am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Gmunden, Keramikstraße 28, 4810 Gmunden, SKZ 407016;
- d. für Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten mit dem Hauptwohnsitz in der Bildungsregion Innviertel (umfasst die politischen Bezirke Braunau, Ried und Schärding) am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Braunau, Trentinerplatz 1, 5280 Braunau, SKZ 404016;
- e. für Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten mit dem Hauptwohnsitz in der Bildungsregion Wels-Eferding-Grieskirchen (umfasst die politischen Bezirke Wels, Wels-Land, Eferding und Grieskirchen) am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Wels, Dr. Schauerstraße 9, 4600 Wels, SKZ 403036;
- f. für Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten mit dem Hauptwohnsitz in der Bildungsregion Mühlviertel (umfasst die politischen Bezirke Rohrbach, Urfahr-Umgebung, Freistadt und Perg) am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Rohrbach,

Hopfengasse 20, 4150 Rohrbach, SKZ 413016 sowie am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Freistadt, Zemannstraße 4, 4240 Freistadt, SKZ 406016.

§ 8

Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen an allgemein bildenden höheren Schulen ab der 9. Schulstufe

Für den Bereich Externistenprüfungen ab der 9. Schulstufe an allgemein bildenden höheren Schulen über

1. den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände, einer oder mehrerer Schulstufen oder über einzelne Schulstufen der allgemein bildenden Schule und
2. Externistenprüfungen, die einer Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule entsprechen,

wird für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich eine Externistenprüfungskommission am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Berufstätige Linz, Spittelwiese 14, 4020 Linz, eingerichtet.

§ 9

Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

Für den Bereich Externistenprüfungen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen über

1. den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände, einer oder mehrerer Schulstufen oder über einzelne Schulstufen und
2. Externistenprüfungen, die einer Reife- und Diplomprüfung, einer Diplomprüfung oder einer Abschlussprüfung einer berufsbildenden mittleren und höheren Schule entsprechen,

wird für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich an jeder berufsbildenden mittleren und höheren Schule eine Externistenprüfungskommission eingerichtet.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Errichtung von Externistenprüfungskommissionen an allgemeinbildenden Pflichtschulen (GZ: Präs/3a-57/0002-allg/2020) vom 2.10.2020, VOBl 26/2020, geändert durch Verordnung vom 13.11.2020, VOBl 32/2020, geändert durch Verordnung vom 6.5.2021, VOBl 12/2021 sowie die Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Errichtung von Externistenprüfungskommissionen an allgemein bildenden höheren Schule (GZ: Präs/3a-57/0003/2020) vom 2.10.2020, VOBl 26/2020 außer Kraft.

(2) Abweichend von §§ 3 bis 9 bleibt für Externistenprüfungen, bei denen bereits vor Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung Teilprüfungen abgelegt wurden, die zum Zeitpunkt des Beginns der Externistenprüfung gewählte Externistenprüfungskommission zuständige Prüfungskommission.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für Wiederholungen von Externistenprüfungen.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Elektronisch gefertigt